

3. Der Schwabenspiegel: er ist aus einer Verbindung des Deutschenspiegels mit römischen Rechtsquellen (um 1275) entstanden.

331. Wie war das Gerichtsverfahren beschaffen?

1. Verhandlung und Urteil waren öffentlich und mündlich.
2. Kläger und Beklagter mußten persönlich erscheinen.
3. Eid und Eideshelfer waren entscheidend.
4. Gottesurteil war in zweifelhaften Fällen noch maßgebend.

332. Inwiefern war Deutschland zur Hohenstaufenzeit ein völliger Lehnstaat?

1. Gegenstand des Lehens konnte jetzt alles Ertragsliefernde werden:
 - a) Zeitlich oder erblich verliehener Grundbesitz.
 - b) Einkünfte von Münzen und Zöllen.
 - c) Leistungen unfreier Knechte oder freier Zinsleute.
 - d) Kirchen oder einzelne Altäre (an Geistliche).
2. Gegenleistung für das Lehen bestand in Heeres- und Hofdienst (seltener Zins).

333. Inwiefern führte das Lehnswesen zu völliger Auflösung des Untertanenverbandes?

1. Das Lehnverhältnis war rein persönlicher Natur: Aftervasallen und Hintersassen standen stets
 - a) in unmittelbarer Abhängigkeit vom Lehnsherrn (= dienstliche und wirtschaftliche und daher maßgeblichere Abhängigkeit),
 - b) in mittelbarer Abhängigkeit vom Könige (Oberlehnsherrn) (= mittelbar dienstliche und daher unmaßgeblichere Abhängigkeit).
2. Die Macht des Königs und damit des Staates war deshalb eine bedingte: die sittliche Beschaffenheit der großen Vasallen war ausschlaggebend.

334. Wieso bewirkte das Lehnswesen den Verfall des Königtums?

1. Die großen Vasallen waren selbständige Landesfürsten geworden [326].
2. Die kleinen Vasallen standen völlig in der Abhängigkeit und dem Willen ihrer Lehnsherren.
3. Der fortwährende Verlust an Krongut und Hoheitsrechten hatte die Könige schließlich aller staatlichen materiellen Mittel beraubt.